



Übungsfall

„I want my money back!“ – Dr. A. P. Schlepp und das unerwartete Halteverbot

Nachdem die Wissenschaftspolitik der aktuellen Bundesregierung vielfach in Verruf geraten ist, will Bundeskanzlerin K ein Zeichen setzen und am 21. April 2014 – dem 150. Geburtstag Max Webers – in der Alten Aula der Universität Heidelberg eine Festrede zum Thema „Wissenschaft als Beruf“ halten. Um die Kanzlerin dabei sowohl vor terroristischen Anschlägen als auch vor Angriffen durch den aufgebrachten Mittelbau zu schützen, erarbeiten Verfassungsschutz, BKA, das baden-württembergische Innenministerium und die Heidelberger Stadtverwaltung ein Sicherheitskonzept, das unter anderem vorsieht, dass entlang der gesamten Zufahrtsstrecke der Bundeskanzlerin keine Fahrzeuge geparkt werden dürfen. Die Rhein-Neckar-Zeitung berichtet bereits lange vor der Veranstaltung vom geplanten Besuch der Kanzlerin und dem diesbezüglich vorgesehenen Parkverbot.

Dr. A. P. Schlepp (S), der in der Nähe der geplanten Fahrtstrecke wohnt, reist fünf Tage vor der Rede der K auf eine mehrwöchige Fachtagung nach Asien. Zuvor jedoch stellt er seinen PKW, wie er das stets zu tun pflegt, an der Seite der Heidelberger B-Straße ab, wo normalerweise zeitlich unbegrenzt geparkt werden darf. Da S sich von der Regionalpresse noch nie besonders angesprochen gefühlt hat, entgeht ihm dabei, dass auch die B-Straße für die Durchfahrt der Kolonne der Kanzlerin vorgesehen ist.

Am 13. April lässt die Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung auf der gesamten Länge der für die Durchfahrt der Kanzlerin vorgesehenen B-Straße beidseitig das Verkehrszeichen 283 zu § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO (Absolutes Halteverbot) aufstellen, versehen mit dem Zusatz „20./21. April“. Das Fahrzeug von S steht jedoch auch am 20. April noch immer auf seinem angestammten Platz und so beauftragt der Polizeivollzugsdienst die Auto-Lift GmbH den Wagen des S abzuschleppen. Da der Fahrer des Abschleppfahrzeugs in der Nähe keinen freien Parkplatz finden kann, wird das Auto auf einem für solche Zwecke vorgesehenen städtischen Verwahrhof abgestellt.

Als S aus Asien zurückkehrt findet er in seinem Briefkasten einen – formell rechtmäßigen – Kostenbescheid der Stadt Heidelberg über 160 € (Abschleppkosten in Höhe von 100 €, zzgl. Verwahrungskosten von 50 € und einer Verwaltungsgebühr von 10 €). Um größeren Ärger zu vermeiden, überweist er das Geld zunächst anstandslos. Doch schon kurze Zeit später kommen ihm Zweifel und er legt fristgemäß Widerspruch ein. Obwohl dieser erfolglos bleibt, will er nicht aufgeben und fordert die Stadt Heidelberg schriftlich auf, ihm das, wie er meint, zu Unrecht gezahlte Geld zurückzuerstatten. Schließlich sei er im Ausland gewesen und habe keine Möglichkeit gehabt, von dem Halteverbot überhaupt zu erfahren. Außerdem verbiete das Schild ja lediglich das Halten. Als er sein Auto abgestellt habe, sei das Schild jedoch noch überhaupt nicht aufgestellt gewesen, so dass er nichts falsch gemacht habe.

Die Stadt jedoch gibt sich uneinsichtig. Ein Halteverbot entfalte seine Wirkung bereits durch die Aufstellung gegenüber jedermann; auf Unkenntnis könne sich S daher nicht berufen. Angesichts dessen sieht S keinen anderen Ausweg, als einen Rechtskundigen zu fragen. Er bittet Sie daher um Auskunft darüber, ob er die Rückzahlung der seiner Ansicht nach zu Unrecht bezahlten 160 € verlangen kann.

Aufgabe: Erstellen Sie die von S erwünschte Auskunft in Form eines Rechtsgutachtens!



Bearbeitervermerk: Auf die folgenden Bestimmungen wird hingewiesen:

§ 39 StVO – Verkehrszeichen

- (3) Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind unmittelbar, in der Regel unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht.
- (4) Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. [...].

§ 44 StVO – Sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.
- (2) Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

§ 45 StVO – Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (4) Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken; in dem Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5 jedoch auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

§ 1 StVO-ZuständigkeitsG

Straßenverkehrsbehörden im Sinne von § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) sind die unteren Verwaltungsbehörden, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.